

**Satzungsnachtrag Nr. 56
zur Satzung vom 14.05.2002**

Artikel I

A. §13c Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz V. Partner-Geburtsvorbereitungskurse erhält folgende neue Fassung

Derzeit nicht besetzt

B. §13c Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz XI. Schwangerschaftsleistungen erhält folgende neue Fassung

XI. Schwangerschaftsleistungen

Die Salus BKK beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen hinaus mit einem Zuschuss an den Kosten für die Inanspruchnahme ausgewählter Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den folgenden Absätzen. Der Zuschuss für diese Leistungen ist insgesamt auf 250 Euro pro Schwangerschaft begrenzt. Zu den einzelnen Leistungen beträgt der jeweilige Zuschuss dabei nicht mehr als die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Zur Erstattung sind der Salus BKK eine spezifische Rechnung sowie ein Nachweis über die Schwangerschaft einzureichen.

- I. Die Salus BKK erstattet die Kosten der Begleitperson für die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs. Voraussetzung ist, dass die Geburtsvorbereitung durch eine/n gemäß § 134a Abs. 2 SGB V zugelassene/n oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete/n Hebamme / Entbindungspfleger durchgeführt wird.
- II. Die Salus BKK erstattet Versicherten die während der Schwangerschaft (37. - 42. Schwangerschaftswoche) und bei der Geburt in Anspruch genommenen Kosten der Rufbereitschaft einer freiberuflich tätigen Hebamme. Voraussetzung ist die Zulassung bzw. Berechtigung der Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 4 SGB V. Die Rufbereitschaft setzt die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zur mehrstündigen Geburtshilfe voraus.
- III. Die Salus BKK erstattet ihren Versicherten über die gesetzlichen und vertraglichen Leistungen hinaus im Einzelfall die Kosten für folgende ärztliche oder ärztlich veranlasste Leistungen zur medizinischen Vorsorge (inklusive ggf. anfallender Laborleistungen), sofern damit einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegengewirkt werden kann und Risikofaktoren bestehen:
 - **Toxoplasmosetest** (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen)
 - **Zytomegalie-Test** (CMV-Antikörper-Test) (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind)
 - **B-Streptokokken-Test** (um eine bakterielle Besiedelung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern)
 - **Antikörperbestimmungen** bei Schwangeren ohne entsprechende Nachweise einer bestehenden Immunität (Ungeimpfte oder einmalig Geimpfte oder Impfanamnese unbekannt)
 - Feststellung von Antikörpern gegen **Windpocken** (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind)

- Feststellung von Antikörpern gegen **Ringelröteln** (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind).

Voraussetzung ist, dass die Leistungen durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Ärzte erbracht bzw. veranlasst werden.

- IV.** Die Salus BKK erstattet schwangeren Versicherten 100 % der entstandenen Kosten für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel mit den Wirkstoffen Eisen, Folsäure und Jod als Monopräparate und Kombinationspräparate aus diesen Wirkstoffen zur Vermeidung eines Mangels während der Schwangerschaft. Voraussetzung ist die Verordnung dieser Mittel durch einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt.

Für die Erstattung der Kosten sind Nachweise (Rechnung der Apotheke oder eines nach deutschem Recht zugelassenen Arzneimittelversandhändlers) und die Verordnung eines an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes oder eines nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arztes einzureichen.

Von der Erstattung sind Kosten für solche Arzneimittel nicht erfasst, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Satz 7 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind. Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss bleibt unberührt.

Artikel II

Inkrafttreten:

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen und am 17.01.2022 vom Bundesamt für soziale Sicherung genehmigt.